

Gewässerordnung

§ 1

Die Gewässerordnung des ASV regelt in Verbindung mit der Satzung und den fischerei-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen alle Fragen der Ausübung des Angelsports durch seine Mitglieder in den Gewässern des ASV.

Dabei sind wegen ihrer direkten Wirkung auf die Ausübung der Sportfischerei insbesondere zu beachten:

- a) Die Landesfischerordnung von 1981 spezieller Artenschutz.
- b) § 1 des Bundestierschutzgesetzes von 1986: „... niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen ...“
- c) Bundesnaturschutzgesetz von 1976 § 21 Abs. 2: „... es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten ...“
- d) § 35 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von 1981 Abs. 3: „... es ist verboten, wildlebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten ...“

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei der Ausübung der Sportfischerei so zu verhalten, dass negative Auswirkungen auf die Natur und die Lebewesen vermieden werden. Dazu gehört auch, dass Zweifel in der Auslegung von Bestimmungen mit dem Vorstand geklärt werden.

Der Vorstand des ASV ist berechtigt, aus Bewirtschaftungsgründen für einzelne Gewässer des ASV besondere Bestimmungen zu erlassen oder Gewässer zu sperren.

§ 2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ausübung des Angelsports den Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Anordnungen und Einschränkungen Folge zu leisten.



§ 3

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen:

1. Fischereischein oder Personalausweis
2. Sportfischerpass
3. Jahresherlaubnisschein

§ 4

Die Ausweise sind ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung, soweit die erforderlichen Gebühren- und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.

§ 5

Nach Aufforderung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.

Fischereiaufseher mit Ausweis sind berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere, mit Ausnahme des Fischereischeines, eines Mitgliedes einzuziehen. Der Fischereiaufsicht sind auch die Fangbeute und mitgeführten Behältnisse usw. vorzuweisen. Ihren Anordnungen ist umgehend Folge zu leisten.

§ 6

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und der Gewässerordnung aktiv einzutreten.





§ 7

Als Fangeräte sind zugelassen:

1. Drei Handangeln von denen maximal zwei als Raubfischruten verwendet werden dürfen. Der Einsatz eines lebenden Köderfisches ist nach heutigem Wissenstand in der Regel nicht gerechtfertigt, sofern dieser trotzdem eingesetzt wird, darf dieser nur für eine Raubfischrute verwendet werden. Für den Einsatz eines lebenden Köderfisches ist vollumfänglich das „Merkblatt zur Verwendung lebender Köderfische“ des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Hildesheim zu beachten. Dieses Merkblatt ist in der Geschäftsstelle erhältlich. Auf jeden Fall muss der Fischereiausübende selbst verantwortlich beurteilen, ob der Einsatz des lebenden Köderfisches gerechtfertigt ist.

oder

2. eine Handangel mit einem künstlichen Köder,

oder

3. eine Flugangel mit Rolle mit einem künstlichen Köder mit Einzelhaken.

Durch den Vorstand für einzelne Gewässer verfügte Abweichungen müssen den Mitgliedern vorher mitgeteilt oder am Gewässer angebracht werden.

Bei Verwendung von Zwillings- oder Drillingshaken ist ein durchbeisssicheres Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar usw.) einzusetzen.

§ 8

Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt mit Köder im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Angeln darf nicht mehr als 10 m betragen.





§ 9

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 15 m einhalten, es sei denn, ein geringer Abstand wird ihm gestattet oder es handelt sich um Angelplätze, die vom Verein ausdrücklich für die Benutzung von mehreren Mitgliedern gleichzeitig angelegt oder ausgewiesen worden sind.

§ 10

Die Friedfischangelei mit Zwillings- und Drillingshaken sowie die Verwendung von Kleinstwirbeltieren, außer Fischen, lebend, tot oder in Teilen, ist verboten.

§ 11

An einem Tag dürfen nicht mehr als 10 Köderfische gefangen und tot mitgenommen werden. Als Köderfische dürfen verwendet werden: Barsch, Brasse, Kaulbarsch, Gründling, Plötze, Rotfeder und Ukelei oder Teile davon. Köderfische haben kein Mindestmaß.

§ 12

Gefangene Fische sind nach der Landung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu töten oder in das Gewässer zurückzusetzen. Die Lebendhaltung ist verboten.



§ 13

Schonzeiten für

Hecht:	01.02. bis 30.04.
Zander :	01.01. bis 30.04
Bachforelle:	15.10. bis 15.02. (außer stehende Gewässer)
Äsche :	01.03. bis 15.05.

In der Zeit vom 01.02. bis 30.04. eines jeden Jahres ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt. Gleichzeitig ist das Fischen mit lebendem oder totem Köderfisch verboten.

§ 14

Als Mindestmaß von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen gelten

Zander:	50 cm
Hecht:	50 cm
Forelle:	25 cm
Äsche:	30 cm
Aal:	40 cm
Karpfen:	35 cm
Rapfen:	60 cm
Schleie:	25 cm
Rotauge:	20 cm
Rotfeder:	20 cm
Wels:	70cm
Döbel:	30 cm
Karausche:	35 cm
Barsch:	15 cm
Quappe:	40 cm

Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle der Mindestmaße zuläßt. Gefangene maßige Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Sie sind den gesetzlichen Bestimmungen entspre-



chend zu verwerten. Hierfür gilt, dass das Mitglied das Recht hat, die o.a. Maße für sich persönlich um bis zu 30 % zu erhöhen. Dies gilt nicht für Salmoniden.

§ 15

Die Anzahl der Fische, die in einem Kalenderjahr oder pro Tag gefangen werden dürfen, wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf dem Jahreserlaubnisschein ausgedruckt. Die Fänge sind unmittelbar nach der Landung in die entsprechende Spalte des eigenen Jahreserlaubnisscheines mit Uhrzeit, Datum, Ort und Länge mit Kugelschreiber oder Tinte einzutragen.

§ 16

Das Eisangeln sowie das Angeln vom Boot aus ist untersagt.

§ 17

Beim Angeln an stehenden Gewässern gilt für die Verwendung von Lock- und Anfütterungsmitteln:

- a) die Verwendung spezieller Aufzucht- oder Mastfutter oder Mischungen ähnlicher Zusammensetzung ist nicht gestattet.
- b) Kartoffeln, Brot, Paniermehl und ähnliche Produkte dürfen bis zu einer maximalen Menge von insgesamt 2 kg Trockenmasse pro Angeltag - entsprechend zerkleinert - benutzt werden. Hierbei darf maximal ¼ Liter Lebendfutter beigemischt werden.
- c) Die Verwendung weiterer natürlicher Köder und aller nicht ausdrücklich zugelassener Mittel zum Anfüttern ist untersagt.
- d) Für Gemeinschaftsfischen sind in den Ausschreibungen genaue Regelungen für das Anfüttern festzusetzen. Sie dürfen von den Regelungen a) bis c) abweichen.
- e) Anfüttern in jeder Form ist beim Spinn- und Flugangeln untersagt.





§ 18

Der Verkauf oder Tausch von in den Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist untersagt. Untermaßige Fische, während der Schonzeit gefangene oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort unter schonender Behandlung ins Wasser zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tot oder lebendig sind.

§ 19

Fahrzeuge dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An den Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Parken außerhalb dieser Flächen ist dann nicht gestattet.

§ 20

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz verantwortlich. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied zur Säuberung der Umgebung seines Angelplatzes heranzuziehen.

§ 21

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart, einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsstelle auf dem schnellsten Wege zu melden. Hierzu sind die im Jahreserlaubnisschein gegebenen Hinweise zu beachten.

§ 22

Das Angeln an den Gewässern des ASV unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.





§ 23

Jedes Mitglied hat sich an den Gewässern für einen sinnvollen Natur- und Landschaftsschutz aktiv einzusetzen.

§ 24

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des ASV ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 25

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen hat der Vorstand allen Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf eine andere geeignete Weise bekannt zu geben.

Sollten durch Besitzer, andere Pächter, Verpächter oder amtliche Personen Grenzüberschreitungen bemängelt werden, ist umgehend der Vorstand zu benachrichtigen, um Schaden zu vermeiden.

§ 26

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung am 14.03.1999 verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

